



Kapitel 3

Rechtliche Angelegenheiten

Ansprechpersonen

Bei Fragen zum Recht für Eltern und Kinder wenden Sie sich an das Kreisjugendamt. Dort gibt es verschiedene Abteilungen zu den verschiedenen Themen.

Was es alles gibt, finden Sie hier unter diesem Link

<http://www.kreis-reutlingen.de/de/Service+Verwaltung/B%C3%BCrgerservice-A-Z/Jugend-und-Familie>

Sorgerecht und Umgangsrecht

Eltern haben das Recht und die Pflicht für ihr Kind zu sorgen.

Das Sorgerecht umfasst alle wichtigen Themen, die das Leben vom Kind betreffen.

Das Umgangsrecht regelt den Anspruch auf Umgang. Also den Kontakt des Kindes mit Eltern, Stiefeltern und anderen Personen.

Es gibt Bücher zu dem Thema



„Das Kindschaftsrecht Fragen und Antworten“

Herausgeber des Buches:

Bundesministerium der Justiz 2017:

Das Buch finden Sie hier unter diesem Link

https://www.bmju.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Kindschaftsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=1

„Eltern bleiben Eltern“

Herausgeber des Buches:

Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugend und Eheberatung e.V.

(DAJEB) 19.Auflage, 2012

Das Buch finden Sie hier unter diesem Link

<https://www.bmfsfj.de/blob/93594/3b5e159e1c43754d35ba76b8bbfdc146/eltern-bleibeneltern-data.pdf>

„Wegweiser für den Umgang nach Trennung und Scheidung. Wie Eltern den Umgang am Wohl des Kindes orientieren können.“

Herausgeber des Buches:

Deutsche Liga für das Kind in Familie und Gesellschaft. 5. Auflage, 2011

Unter diesem Link finden Sie die Broschüren

<http://liga-kind.de/angebote-fuer-eltern-broschueren/>

Sorgerecht

Ein Kind wird geboren,
und beide Eltern sind miteinander verheiratet.
Dann haben beide das Sorgerecht für das Kind.

Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet,
können sie zusammen das Sorgerecht für das Kind haben
Das nennt sich gemeinsames Sorgerecht.

Die Eltern können dazu
zusammen in einer Wohnung leben.
Oder jeder in seiner eigenen Wohnung.

Dazu muss der Vater
die Vaterschaft anerkennen.
Und beim Jugendamt wurde eine Urkunde geschrieben.
Oder beim Notar wurde eine Urkunde geschrieben.

In der Urkunde steht drin,
dass beide Eltern
das Sorgerecht für das Kind haben.

Das Ziel von dem gemeinsamen Sorgerecht ist,
dass beide Elternteile
Verantwortung für das gemeinsame Kind übernehmen.
Und kein Elternteil
von wichtigen Entscheidungen
ausgeschlossen werden kann.

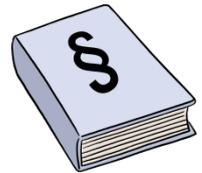


Leben die Eltern getrennt,
entscheiden sie
über die wichtigen Angelegenheiten zusammen.
Zum Beispiel,
welchen Kindergarten das Kind besucht oder welche Schule.

Bei Angelegenheiten im Alltag,
entscheidet der Elternteil,
wo das Kind lebt.
Zum Beispiel,
mit welchem Kind
das Kind sich am Nachmittag zum Spielen trifft.

Wenn ein Elternteil
gegen das gemeinsame Sorgerecht ist,
muss ein Antrag
beim Familiengericht gestellt werden.

Dann entscheidet das Familiengericht,
wer das Sorgerecht hat.
Entweder beide Elternteile.
Oder nur ein Elternteil.



Aufenthalts·bestimmungs·recht

Das Aufenthalts·bestimmungs·recht
ist ein Teil vom Sorgerecht.

Der Elternteil mit dem Sorgerecht
hat das Recht,
zu bestimmen,
wo das Kind wohnt.

Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht
haben auch das Aufenthalts·bestimmungs·recht zusammen.

Das Familiengericht kann
bei einem gemeinsamen Sorgerecht
auch nur ein Elternteil bestimmen,
welches das Aufenthalts·bestimmungs·recht
alleine bekommt.

In den meisten Fällen in Deutschland
wohnt das Kind
bei einem Elternteil.

Die Besuche beim anderen Elternteil
werden von den Eltern
zusammen abgesprochen.

Das wird auch **Residenzmodell** genannt.

Es gibt noch andere Möglichkeiten.

Beim **Doppelresidenzmodell**

wohnt das Kind
bei beiden Elternteilen gleich oft.
Dazu pendelt das Kind
tageweise oder wochenweise
zwischen zwei Wohnungen
hin und her.



Beim **Nestmodell**

bleibt das Kind in der Wohnung.
Die Eltern haben jeder
eine eigene Wohnung.
Die Eltern wohnen
abwechselnd beim Kind.

Nach wie vielen Tagen
gewechselt wird,
entscheidet das Alter vom jüngsten Kind.

Bei Kindern mit 3 Jahren
wird nach 3 Tagen gewechselt.
Bei Kindern mit 10 Jahren
wird nach 7 Tagen gewechselt.

Die verschiedenen Arten zu wohnen,
können sich auf den Kindesunterhalt auswirken.

Das Elternteil,
das sich öfter um das Kind kümmert,
bekommt auch den Kindesunterhalt.
Die meisten Kosten für Essen und Kleidung
für das Kind entstehen dort.

Alle 3 Modelle haben Vorteile und Nachteile.

Am besten können Kinder
die Trennung von ihren Eltern verkraften,
wenn sich beide
weiter um das Kind kümmern.

Die Eltern können sich
in einer Erziehungs-beratungsstelle
beraten lassen,
welches Wohnmodell
das Beste für das Kind ist.



Anerkennung der Vater·schaft

Um das Umgangsrecht und das Sorgerecht für ein Kind zu bekommen, muss die Vater·schaft anerkannt sein.

Nicht miteinander verheiratete Eltern lassen die Vaterschaft am besten vor der Geburt oder kurz nach der Geburt bestätigen.

Die Mutter muss zustimmen.
Der Vater muss schriftlich bestätigen, dass er der Vater ist.

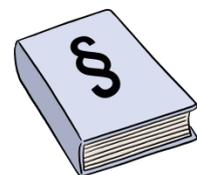
Auf dem Standesamt, dem Jugendamt oder dem Amtsgericht kann die Bestätigung gemacht werden.
Dort bezahlen Sie kein Geld für die Bestätigung.

Beim Notar bezahlen Sie Geld für die Bestätigung.

Sie müssen ihren Personalausweis und ihre Geburtsurkunde mitbringen.

Danach wird der Name vom Vater in die Geburtsurkunde von dem Kind eingetragen.

Das ist wichtig für das Kind.
Damit hat es Recht auf Unterhalt, auf das Erbe und eine Halbwaisenrente, wenn es notwendig wird.



Vater·schaft nicht klar

Wenn nicht klar ist,
wer der Vater ist,
gibt es verschiedene Wege.



Der Vater will als biologischer Vater
anerkannt werden.

Dann stellt der Vater einen Antrag.

Die Mutter muss dann
die Untersuchungen am Kind
zulassen.

Damit soll der Anspruch des biologischen Vaters
auf den Umgang mit seinem Kind
möglich gemacht werden.

Wenn der Vater nicht der Vater sein will,
kann die Mutter oder das Kind
die Feststellung der Vater·schaft verlangen.

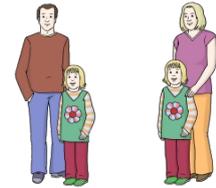
Dazu muss ein Antrag gestellt werden.

Über den Antrag entscheidet das Familiengericht.

Umgangsrecht

Das Kind soll mit jedem Elternteil Kontakt haben.

Jedes Elternteil hat das Recht und die Pflicht, mit dem Kind Kontakt zu haben.



Zuerst ist das Umgangsrecht das Recht vom Kind.

Und richtet sich nach dem Wohl vom Kind.

Die Eltern haben also die Pflicht, Kontakt mit Ihrem Kind zu haben.

Auch wenn sie es nicht wollen.

Auch Elternteile ohne Sorgerecht haben das Recht auf Kontakt mit dem Kind.

Das gibt dem Elternteil die Gelegenheit, das Kind regelmäßig zu sehen und zu sprechen.

Der Kontakt kann nur aus ganz wenigen Gründen verboten oder eingeschränkt werden.

Nach Trennung und Scheidung

Im Fall von Trennung und Scheidung soll das Kind weiter seine gewohnte Familie haben können.

Der Kontakt mit beiden Eltern ist für die Entwicklung vom Kind wichtig. Auch nach einer Trennung und Scheidung.



Deshalb haben auch Geschwister, Groß-eltern oder andere enge Bezugspersonen das Recht auf Kontakt mit dem Kind.

Den Kontakt mit diesen Personen müssen beide Eltern zulassen und unterstützen.

Ist ein Elternteil mit der Regelung nicht einverstanden, kann es einen Antrag beim Familien-gericht stellen. Dann wird zusammen mit dem Gericht eine Lösung für den Streit gefunden.

Hält sich ein Elternteil nicht an die Regeln, kann das Familiengericht diesen Elternteil bestrafen. Entweder durch eine Geldstrafe oder eine Änderung der Regelung.

Begleiteter Umgang

Ein begleiteter Umgang
kommt dann in Frage,
wenn der Kontakt
zum Elternteil mit Umgangsrecht
erst aufgebaut werden muss.

Oder wenn das Kind geschützt werden muss.

Zum Beispiel

weil das Elternteil gewalttätig ist,
oder bestimmte seelische Erkrankungen hat
oder die Gefahr von sexuellem Missbrauch besteht.

Der Umgang findet an einem neutralen Ort statt.

In den Räumen

des Deutschen Kinderschutzbundes Reutlingen e.V.

Oder im Mütter- und Nachbarschaftszentrum Reutlingen e.V.

Eine 3. Person ist mit dabei.

Das ist eine sozialpädagogische Fachkraft.

Oder eine geschulte ehrenamtliche Kraft.

Für den begleiteten Umgang

muss ein Antrag

beim Allgemeinen Sozialen Dienst

gestellt werden.

Die Abkürzung dafür ist ASD.

Begleiteten Umgang gibt es nur

für eine festgelegte Zeit.

Das Ziel ist

ein sicherer Umgang zwischen Elternteil und Kind.

Der Allgemeine Soziale Dienst
berät zum Umgangsrecht und Sorgerecht
bei Trennung und Scheidung.
Die Erziehungsberatungsstellen beraten auch.
Und die Psychologischen Beratungsstellen im Landkreis.

Mehr Informationen finden Sie in diesem Heft:

„Das Kindschaftsrecht Fragen und Antworten“

Herausgeber des Heftes:

Bundesministerium der Justiz 2011:

Die Broschüre finden Sie hier unter diesem Link

[https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Kindschaftsrecht.pdf
?__blob=publicationFile&v=16](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Kindschaftsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=16)

Noch mehr Informationen finden Sie unter diesen Links

www.familien-wegweiser.de

Geben Sie im Suchfeld

die Worte **Sorgerecht** und **Umgangsrecht** ein

und www.doppelresidenz.at

und <https://vaeteraufbruch.de/index.php?id=startseite>

Allgemeiner Sozialer Dienst vom Kreis-jugendamt

Im Allgemeinen Sozialen Dienst arbeiten Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen.

Sie beraten,
begleiten und betreuen Kinder,
Jugendliche,
junge Volljährige,
Eltern und Familien
im Landkreis Reutlingen.



Die Aufgaben vom Allgemeinen Sozialen Dienst sind

- Allgemeine Beratung bei Fragen zur Erziehung
- Ansprechperson, die berät, wer welche Hilfe bezahlt.
- Ansprechperson, die zu verschiedenen Hilfen weiter vermittelt
- Beratung bei Trennung und Scheidung zum Sorgerecht und zum Umgangsrecht und Hilfe, die passende Form für die Familie zu finden
- Unterstützung mit Betreuung und Wohnmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen, die in Gefahr sind
- Ist das Wohl vom Kind in Gefahr, wird das Familiengericht beauftragt, um eine Lösung zu finden.
Manchmal wird der Allgemeine Soziale Dienst dazu gefragt.



- Beratung zur Adoption für Interessierte und Eltern, die sich mit diesem Thema befassen
- Beratung für Interessierte, die ein Kind in Pflege nehmen wollen, Anbieten von Fortbildung und Gruppenseminar dazu
- Beratung von straffälligen Jugendlichen und deren Eltern, Begleitung während des gesamten Gerichtsverfahrens

Den Allgemeinen Sozialen Dienst finden Sie hier:

Sozialer Dienst des Jugendamtes Reutlingen

Bismarckstr. 16

72764 Reutlingen

Telefon 07121 - 480 42 07

Fax: 07071 - 480 18 14



Sozialer Dienst des Jugendamtes Region Alb

für Kinder, Jugendliche und Familien aus den Orten

Engstingen, Gomadingen, Hayingen, Hohenstein, Mehrstetten,

Münsingen, Pfronstetten, Sonnenbühl, St. Johann, Trochtelfingen,

Zwiefalten

Telefon Sekretariat 07381 - 93 97 74 33

Sozialer Dienst des Jugendamtes Region Echaz-Neckar-Erms

für Kinder, Jugendliche und Familien aus den Orten

Bad Urach, Dettingen, Grafenberg, Hülben, Grabenstetten, Lichtenstein,

Metzingen, Pfullingen, Riederich, Römerstetten

Telefon Sekretariat 07121 - 480 42 07

Sie können eine Nachricht an diese Adresse schreiben:

jugendamt@kreis-reutlingen.de

Mehr Informationen finden Sie hier unter diesem Link

<https://www.kreis-reutlingen.de>

Beistand-schaft und Vormund-schaft

Beistand-schaft

Muss ein Elternteil

Rechte für das Kind durchsetzen
und es braucht Unterstützung dazu.

Und das Kind lebt mit dem Elternteil in einem Haushalt.

Dann können das Elternteil
einen Antrag auf einen Beistand stellen.

Es geht um die Rechte

- Vaterschaft feststellen und
- Unterhaltsansprüche geltend machen.

Der Antrag ist freiwillig.

Das Sorgerecht der Eltern bleibt bestehen.

Das Kind muss jünger als 18 Jahre alt sein.

Wird der Beistand nicht mehr gebraucht,
reicht ein Brief vom Elternteil.

Vormundschaft und Pflegschaft

Alle Kinder unter 18 Jahren
brauchen einen gesetzlichen Vertreter.
In den meisten Fällen sind das die Eltern.

Manchmal hat das Kind keinen gesetzlichen Vertreter.
Zum Beispiel

- den Eltern wurde das Sorgerecht entzogen
- das Elternteil ist gestorben,
das das Sorgerecht hatte
- das Sorgerecht hat eine Pause,
weil eine Adoption bevorsteht oder
wenn die Eltern verschwunden sind.

Manchmal gibt es auch Situationen,
da muss ein Teil vom Sorgerecht
auf eine andere Person übertragen werden.

Diese Person wird dann Vormund genannt.
Das Familiengericht ernennt diese Person.
Die Person erhält die elterliche Sorge übertragen.
Und ist somit gesetzlicher Vertreter
oder gesetzliche Vertreterin vom Kind.



Wenn es keine geeignete Person gibt,
kann auch das Kreisjugendamt
die Vormundschaft übernehmen.

Die Abteilung Vormundschaft vom Kreisjugendamt finden Sie hier:

St.-Wolfgang-Str. 15

72764 Reutlingen

Telefon Sekretariat 07121 - 480 4223 oder

07121 - 480 42 36 oder

07121 - 480 42 21 oder

07121 - 480 42 24



Beratung in gerichtlichen Fragen

Beihilfe zu Beratungskosten und Verfahrenskosten

Mit der Beratungshilfe können sich Bürger und Bürgerinnen mit wenig Einkommen durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin beraten lassen.



Beratungshilfe gibt es für fast alle Sachen, für die es Gesetze gibt.

Mit der Prozesskostenhilfe können sich Bürger und Bürgerinnen mit wenig Einkommen durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin vor dem Gericht vertreten lassen.

Die Prozesskostenhilfe wird genehmigt, wenn der Rechtsstreit ziemlich sicher gewonnen wird und nicht nur zum Spaß geführt wird.

Mehr Informationen gibt es in der Broschüre Bundesministerium der Justiz 2017: Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe. Informationen zu dem Beratungshilfegesetz und den Regelungen der Zivilprozessordnung über die Prozesskostenhilfe. Berlin.

Die Broschüre finden Sie unter diesem Link

[https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Beratungs_PKH.pdf?
__blob=](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Beratungs_PKH.pdf?__blob=)

Mehr Informationen
zur Beratungsbeihilfe und zur Prozesskostenhilfe
bekommen Sie beim Amtsgericht.

Die Formulare für den Antrag
finden Sie auf der Internetseite der Amtsgerichte
unter Service.
oder vor Ort im Sekretariat der Amtsgerichte.

Amtsgerichte

Amtsgericht Reutlingen

Gartenstraße 40

72764 Reutlingen

Telefon 07121 - 940 0

Fax: 07121 - 940 31 08

<http://www.amtsgericht-reutlingen.de/pb/,Lde/Startseite>

Amtsgericht Münsingen

Schlosshof 3

72525 Münsingen

Telefon 07381 - 180 583

Fax: 07381 - 180 511

<http://www.amtsgericht-muensingen.de/pb/,Lde/Startseite>

Amtsgericht Bad Urach

Beim Schloß 1

72574 Bad Urach

Telefon 07125 - 94 37 0

Fax: 07125 - 94 37 449

<http://www.agbadurach.de/pb/,Lde/Startseite>

Schuldner-beratung

Wenn Sie Schulden haben,
können Sie mit Ihrem Geld
Ihre Rechnungen
nicht mehr bezahlen.

Oder ihre Miete nicht mehr bezahlen.

Oder Sie bekommen Briefe vom Gerichts-vollzieher.

Menschen mit Schulden können
mit der Schuldner-beratungsstelle sprechen.

Die Schuldner-beratungsstelle ist zuständig
für alle Bürger und Bürgerinnen im Landkreis Reutlingen.

Selbständige und Händler werden nicht beraten.

In der Schuldner-beratungsstelle
bekommen Sie Hilfe und Unterstützung
bei Schulden und Geld-problemen.



Die Menschen mit Schulden
müssen bei der Problem-lösung mitarbeiten.

Alle vorhandenen Schulden
werden geprüft.

Alle Schulden und die Schreiben dazu
werden sortiert.

Dann spricht man mit den Personen
oder den Behörden oder den Firmen.

Damit die Schulden bezahlt werden können.

Es gibt 2 Schuldner-beratungsstellen im Landkreis Reutlingen.

In welchem Ort Sie wohnen,
legt fest,
welche Schuldner-beratungsstelle für Sie zuständig ist.

Sie müssen anrufen,
bevor Sie dort vorbei gehen.

Für Bewohner und Bewohnerinnen aus den Orten
Engstingen, Eningen,
Lichtenstein,
Pfullingen, Pliezhausen,
Reutlingen,
Sonnenbühl,
Walddorfhäslach, Wannweil

Schuldner- und Insolvenz-beratungsstelle Landratsamt Reutlingen

Kaiserstraße 27 (Eingang Sankt-Wolfgang-Straße)
72764 Reutlingen
Telefon 07121 - 48 04 11 7

Sie können auch eine Email schreiben an
schuldnerberatung@kreis-reutlingen.de



Für Bewohner und Bewohnerinnen aus den Orten
Bad Urach,
Dettingen,
Gomadingen, Grabenstetten, Grafenberg,
Hayingen, Hohenstein, Hülben,
Mehrstetten, Metzingen, Münsingen,
Pfronstetten,
Riederich, Römerstein,
St. Johann;
Trochtelfingen,
Zwiefalten

**Schuldnerberatung der Liga der freien Wohlfahrtsverbände/
Diakonieverband**

Diakonische Bezirksstelle Bad Urach
Neue Straße 23
72574 Bad Urach
Telefon 07125 - 94 87 61

Diakonische Bezirksstelle Münsingen
Kirchplatz 2
72525 Münsingen
Telefon 07381 - 48 27

Sie können auch eine Email schreiben an
daniel.spinner@kirche-reutlingen.de

Briefe vom Amt überprüfen lassen und Hilfe bei Problemen mit Ämtern

KAP - Keine Angst vor Papierkram

Viele Personen haben Probleme
beim Formulare ausfüllen.
Oder sie wissen nicht,
wie sie auf Briefe vom Amt reagieren müssen.



Beim Umgang mit diesem Papierkram
helfen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von KAP.
Die Abkürzung bedeutet **K**eine **A**ngst vor **P**apieren.

Die Hilfe kostet kein Geld.

Bei diesen Dingen helfen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von KAP:

- Anträge und Formulare ausfüllen
- Briefe schreiben
- Briefe vom Amt verstehen können
- die richtige Anlaufstelle finden
- suchen nach noch mehr Hilfe,
falls das notwendig ist
- einfache Bewerbungen schreiben

Gemeindehaus der evangelischen Kirchengemeinde
Reutlingen West - Betzingen
Steinachstr. 4
72770 Reutlingen
Telefon 07121 - 50 58 68 2



Sie können auch eine Email schreiben an
kap@kirche-reutlingen.de

Rat und Tat im Hohbuch und in Zwiefalten

Bei Rat und Tat helfen

die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen:

- Sie hören Ihnen zu
- Sie informieren bei sozialen Fragen
- Sie informieren bei Fragen zum Geld
- Sie unterstützen arbeitslose Menschen
- Sie informieren über Möglichkeiten zu Hilfen, die länger dauern können
- Sie beraten, wenn Sie eine Person zu Hause pflegen



In den Schulferien hat Rat und Tat geschlossen.

Sie müssen anrufen,
um einen Termin auszumachen..

Rat und Tat berät auch am Telefon.

Rat und Tat im Hohbuch

Pestalozzistr.50

72762 Reutlingen

Telefon 07121 - 92 96 30

Sie können auch eine Email schreiben an

beratung-hohbuch@web.de

Rat und Tat in Zwiefalten

Marktplatz 3

88529 Zwiefalten

Telefon 07373 - 92 12 64 0

Mobil 0152 - 53 45 77 64

Sie können auch eine Email schreiben an

info@ratundtat-zwiefalten.de



Arbeiterbildung Reutlingen e.V.

Die Abkürzung dafür ist ArBi Reutlingen.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bieten folgende Hilfen an

- Sie kennen die Situationen von erwerbslosen Menschen, von Menschen, die wenig verdienen und Menschen, die Sozialhilfe bekommen
Sie hören ihnen zu
- Bescheide vom Amt werden überprüft und erklärt
- beim Schreiben von Briefen an Ämter wird geholfen
- helfen beim Ausfüllen von Anträgen und Formularen
- beantworten Fragen zu Leistungen aus dem Sozialgesetzbuch
- bieten eine unabhängige Sozialberatung
- begleiten zu Terminen bei Ämtern zum Beispiel zum Termin beim Jobcenter
- Sie können dort einen Computer benutzen und ins Internet gehen. Das kostet für Sie kein Geld.
- Sie helfen Ihnen, damit Sie mit dem Computer umgehen können
- helfen bei der Suche nach Arbeitsstellen
- helfen Bewerbungen zu schreiben und zu verschicken
- organisieren Infoveranstaltungen.



Sie brauchen keinen Termin für die Beratung.

Sie können eine Email schreiben an

beratung@arbi-rt.de

Arbeiterbildung e.V. Reutlingen
Lederstr. 86
72764 Reutlingen
Telefon 07121 - 69 59 28 8



Sie können auch eine Email schreiben an
kontakt@arbi-rt.de

Beratung in Münsingen:
Jeden 1. und 3. Montag im Monat:
10:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Begegnungsstätte Germania e.V. Bühl 10
72525 Münsingen



Sie können auch
jeden 1. und 3. Montag im Monat von
10:00 Uhr bis 12:30 Uhr
unter dieser Telefonnummer anrufen
Telefon 07381 - 50 17 44 1

Unter diesem Link finden Sie noch mehr Informationen
<http://arbi-rt.de/>

Wer hat diesen Text gemacht?

Die Fachstelle Frühe Hilfen
hat diesen Text geschrieben.



Die Geschäftsstelle Inklusionskonferenz
hat den Text in Leichte Sprache übersetzt.



Der Text wurde geprüft von
Peter Sinn und Kollegen.

Die Bilder sind von:

© Lebenshilfe für Menschen
mit geistiger Behinderung Bremen e.V.
Illustrator: Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2015



Stand: Januar 2019